



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 12

11. Juli 2019

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*

Vom 11. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 12. Dezember 2018 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 11. Juli 2019 seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 26. Juni 2019, Az. HA 3–8550–SB/wi, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.¹

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 23. Januar 2019, Az. 35/2112, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*.
- (2) Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.
- (3) Im Falle des erfolgreichen Abschlusses eines Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums wird ein Hochschulzertifikat vergeben (s. § 8).

¹ Mit der Zustimmung der Erzdiözese Freiburg ist im Falle des Kontaktstudiums im Fach mit abweichendem Umfang *Katholische Theologie/Religionspädagogik* keine Zusage verbunden, dass auf der Basis dieses Studiums die für den Religionsunterricht notwendige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden kann.

- (4) Mit der Vergabe des Hochschulzertifikats in einem Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums ist keine Lehrbefähigung verbunden.
- (5) Für das Studium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* gemäß § 5 gelten die Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung bzw. der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- (6) Für das Studium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 6 gelten die Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zur Aufnahme des Studiums in einem Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums ist berechtigt, wer:
 1. im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und in dem jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat sowie im jeweiligen Studiengang mindestens das zweite Fachsemester absolviert hat, oder
 2. im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und im jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat, oder
 3. den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich absolviert hat,
 4. im Falle des Kontaktstudiums eines Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Kunst*, *Musik* oder *Sport* das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Eignungsprüfung nachweist. Maßgeblich hierfür ist:
 - für das Fach *Kunst*: die „Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach *Kunst*“ vom 28. März 2018“,
 - für das Fach *Musik*: die „Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 vom 8. Februar 2006“,
 - für das Fach *Sport*: die „Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sport vom 14. März 2006“.
- (2) Das gleichwertige Hochschulstudium nach Abs. 1 Ziffer 3 muss gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken umfassen, sowie Studienanteile in den Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, sofern letztere nicht bereits vollständig im vorgelagerten Bachelorstudium absolviert wurden.

- Das gleichwertige Hochschulstudium muss im Falle des *Lehramts Primarstufe* eine Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Punkten, und im Falle des *Lehramts Sekundarstufe 1* von 120 ECTS-Punkten aufweisen.
- (3) Für die Aufnahme des Studiums in einem Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums sind eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Dafür ist der Zulassungsantrag unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Studierendensekretariat bekanntgegeben. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nachzuweisen. Die Studienaufnahme ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (4) Die Hochschule kann die Teilnahme an Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums entsprechend § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist. Eine solche Beschränkung ist rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums durch das Studierendensekretariat bekannt zu geben.
- (5) Ein Studium eines der Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt:
1. *Englisch* oder *Französisch* als Zielsprache der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder
 2. *Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Alltagskultur und Gesundheit* oder *Biologie*), *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Geographie, Geschichte* oder *Politikwissenschaft*) oder *Sport* als bilinguales Sachfach der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder
 3. *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Politikwissenschaft* oder *Sport* als bilinguales Sachfach der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*
- ist nur möglich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* eingeschrieben ist oder Letzteren bzw. einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich absolviert hat oder im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* eingeschrieben ist oder Letzteren bzw. einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich absolviert hat.
- (6) Ein Studium eines der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* in einer auf das Studium des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* oder des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe* oder des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* oder des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* angepassten Form ist ausgeschlossen.

§ 3 Zweck des Hochschulzertifikats

- (1) Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums dar.
- (2) Ein erfolgreich absolviertes Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* entsprechend § 5 kann auf das Studium mit gleicher fachlicher Ausrichtung eines Ergänzenden Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1 in einem Erweiterungsfach* anerkannt werden.

§ 4 Übergreifende Regelungen zu Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*

- (1) Ein Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums ist eines der in Abs. 2 aufgeführten Fächer, das zusätzlich:
1. zu den im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) oder
 2. zu den im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*)
- studierten beiden Fächern studiert wird oder das zusätzlich zu den beiden Fächern studiert wird, die in einem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) oder gleichwertigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang bereits studiert wurden.
- (2) Im Rahmen dieses Kontaktstudiums können die folgenden Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* gewählt werden:
1. im Falle von Primarstufe: *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*, *Englisch*, *Evangelische Theologie/Religionspädagogik*, *Französisch*, *Islamische Theologie/Religionspädagogik*, *Katholische Theologie/Religionspädagogik*, *Kunst*, *Mathematik*, *Musik*, *naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Alltagskultur und Gesundheit*, *Biologie*, *Chemie*, *Physik*, oder *Technik*), *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Geographie*, *Geschichte*, *Politikwissenschaft* oder *Wirtschaftswissenschaft*) oder *Sport*;
 2. im Falle von Sekundarstufe 1: *Alltagskultur und Gesundheit*, *Biologie*, *Chemie*, *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*, *Englisch*, *Evangelische Theologie/Religionspädagogik*, *Französisch*, *Geographie*, *Geschichte*, *Islamische Theologie/Religionspädagogik*, *Katholische Theologie/Religionspädagogik*, *Kunst*, *Mathematik*, *Musik*, *Physik*, *Politikwissenschaft*, *Sport*, *Technik*, *Wirtschaftswissenschaft*.
- Die Fächer mit abweichendem Umfang *Englisch* oder *Französisch* können nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 als Zielsprache der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* bzw. der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* studiert werden.
- Die Fächer mit abweichendem Umfang *Alltagskultur und Gesundheit*, *Biologie*, *Evangelische Theologie/Religionspädagogik*, *Geographie*, *Geschichte*, *Kunst*, *Musik*, *Politikwissenschaft* oder *Sport* bzw. *naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Alltagskultur und Gesundheit* oder *Biologie*) oder *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in: *Geographie*, *Geschichte* oder *Politikwissenschaft*) können nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 als bilinguales Sachfach der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* bzw. der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* studiert werden.
- (3) Die Fächer mit abweichendem Umfang *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* und *Katholische Theologie/Religionspädagogik* kann entsprechend § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.²
- (4) Für folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:
1. *Deutsch*: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
 2. *Englisch*: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

² siehe Fußnote 1.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens „ausreichend“),
- bei Latein-/Griechisch-Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder A2 (Endnote mindestens „ausreichend“).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters des jeweiligen Faches mit abweichendem Umfang nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

- (5) Die Festlegung des jeweiligen Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* gemäß Abs. 2 erfolgt durch Bewerbung und Einschreibung gemäß § 2 Abs. 3.
- (6) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* setzt sich zusammen aus:
 1. im Falle des Bezugs zum *Lehramt Primarstufe*: den Modulen im Umfang von insgesamt 48 ECTS-Punkten gemäß Abs. 7.
 2. im Falle des Bezugs zum *Lehramt Sekundarstufe 1*: den Modulen im Umfang von insgesamt 66 ECTS-Punkten gemäß Abs. 8. Die 66 ECTS-Punkte beinhalten dabei 60 ECTS-Punkte Fachwissenschaft und 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik.
- (7) Für das Studium der Module gemäß Abs. 6 Satz 1 Ziffer 1 gelten die Modulbeschreibungen in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung bzw. der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung. Die konkrete Zuordnung ergibt sich aus § 5.
- (8) Für das Studium der Module gemäß Abs. 6 Satz 1 Ziffer 2 gelten die Modulbeschreibungen in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Die Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 haben jeweils einen Umfang von 48 ECTS-Punkten. Sie können im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden, im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ab Studienbeginn.
- (2) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* können als zusätzliches Studienangebot studiert werden. Die Einzelheiten zu ihrem Studienaufbau, die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Studienleistungen und Modulprüfungen sind:
 1. in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend abgekürzt: SPO BA PRIM) bzw.
 2. in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend abgekürzt: SPO MA PRIM)aufgeführt, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt. Es wird jeweils auf den entsprechenden Abschnitt dieser Anlagen 4 verwiesen, einschließlich dem jeweiligen ECTS-Punkteumfang.

1. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Deutsch**
(mit Studienanteilen **Deutsch als Zweitsprache**):
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.2, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 1 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.2, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
2. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Mathematik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.4, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 2 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.3, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
3. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Englisch**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.6, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.4, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
4. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Evangelische Theologie/Religionspädagogik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.7, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.5, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
5. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Französisch**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.8, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.6, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
6. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Islamische Theologie/Religionspädagogik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.9, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.7, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
7. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Katholische Theologie/Religionspädagogik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.10, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.8, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
8. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Kunst**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.11, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.9, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
9. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Musik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.12, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.10, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
10. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: **Alltagskultur und Gesundheit**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.13, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.11, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
11. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: **Biologie**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.14, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.12, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
12. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: **Chemie**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.15, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.13, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
13. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: **Physik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.16, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.14, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,

-
14. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: **Technik**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.17, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.15, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
 15. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: **Geographie**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.18, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 4 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.16, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
 16. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: **Geschichte**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.19, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 4 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.17, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
 17. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: **Politikwissenschaft**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.20, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 4 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.18, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,
 18. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: **Wirtschaftswissenschaft**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.21, 42 ECTS-Punkte, gemäß den Regelungen in Anhang 4 (s.u.), sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.19, Modul M1, 6 ECTS-Punkte,
 19. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Sport**:
 - SPO BA PRIM, Anlage 4.22, 42 ECTS-Punkte, sowie
 - SPO MA PRIM, Anlage 4.20, Modul M1A bzw. M1B im Falle von Abs. 4 Ziffer 2, 6 ECTS-Punkte,.
- (3) Werden Module der Anlage 4 gemäß Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 in einem Fach mit abweichendem Umfang in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* als Zielsprache oder als bilinguales Sachfach studiert, gelten folgende Bedingungen:
1. bei einer Zielsprache nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* in den Anlagen 4.6 und 4.8 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung im Falle der Zielsprache *Englisch* das Modul BP-ENG-M4 zu studieren, im Falle der Zielsprache *Französisch* das Modul BP-FRA-M3.
 2. bei einem bilingualen Sachfach nach § 4 Abs. 2 Satz 3 entfällt abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* in den Anlagen für die bilingualen Sachfächer der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung die Lehrveranstaltung „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“ des Moduls „Bilingualer Unterricht“. Das Modul hat damit einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Modulprüfung ist dann eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h).³
- (4) Werden Module der Anlage 4 gemäß Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 in einem Fach mit abweichendem Umfang in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* als Zielsprache oder als bilinguales Sachfach studiert, gelten folgende Bedingungen:

³ Zu beachten sind hierbei jedoch die aktuellen Änderungen in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* gemäß der „14. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“.

1. bei einer Zielsprache nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* in den Anlagen 4.6 und 4.8 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung im Falle der Zielsprache *Englisch* das Modul MP-ENG-M1 zu studieren, im Falle der Zielsprache *Französisch* das Modul MP-FRA-M1.
2. bei einem bilingualen Sachfach nach § 4 Abs. 2 Satz 3 entfallen abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* in den Anlagen für die bilingualen Sachfächer der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung die Lehrveranstaltungen „Fachbezogener bilingualer Sprachunterricht“ und „Sprachbezogener bilingualer Fachunterricht“ des Moduls „Fachdiskurse im Kontext des bilingualen Lehrens und Lernens“. Das Modul hat damit einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Modulprüfung ist dann eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h).⁴

§ 6 Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Die Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 haben jeweils einen Umfang von 66 ECTS-Punkten. Sie können im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden, im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ab Studienbeginn.
- (2) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* können als zusätzliches Studienangebot studiert werden. Die Einzelheiten zu ihrem Studienaufbau, die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Studienleistungen und Modulprüfungen sind in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt. Nachfolgend wird jeweils auf den entsprechenden Abschnitt dieser Anlage 4 verwiesen.
 1. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Alltagskultur und Gesundheit**: Anlage 4.2,
 2. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Biologie**: Anlage 4.3,
 3. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Chemie**: Anlage 4.4,
 4. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)**: Anlage 4.5,
 5. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Englisch**: Anlage 4.6,
 6. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Evangelische Theologie/ Religionspädagogik**: Anlage 4.7,
 7. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Französisch**: Anlage 4.8,
 8. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Geographie**: Anlage 4.9,
 9. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Geschichte**: Anlage 4.10,
 10. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Islamische Theologie/ Religionspädagogik**: Anlage 4.11,
 11. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Katholische Theologie/ Religionspädagogik**: Anlage 4.12,
 12. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Kunst**: Anlage 4.13,
 13. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Mathematik**: Anlage 4.14,
 14. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Musik**: Anlage 4.15,
 15. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Physik**: Anlage 4.16,
 16. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Politikwissenschaft**: Anlage 4.17,

⁴ Zu beachten sind hierbei jedoch die aktuellen Änderungen in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* gemäß der „3. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“.

17. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Sport**: Anlage 4.18,
 18. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Technik**: Anlage 4.19,
 19. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt **Wirtschaftswissenschaft**: Anlage 4.20.
- (3) Werden Module der Anlage 4 gemäß Abs. 2 Satz 2 in einem Fach mit abweichendem Umfang in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* als Zielsprache oder als bilinguales Sachfach studiert, gelten folgende Bedingungen:
1. bei einer Zielsprache nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* in den Anlagen 4.6 und 4.8 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung im Falle der Zielsprache *Englisch* das Modul BS-ENG-M6 zu studieren, im Falle der Zielsprache *Französisch* das Modul BS-FRA-M5.
 2. bei einem bilingualen Sachfach nach § 4 Abs. 2 Satz 3 entfällt abweichend von den Regelungen für das Studium der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* in den Anlagen für die bilingualen Sachfächer der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung die Lehrveranstaltung „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“ des Moduls „Bilingualer Unterricht“. Das Modul hat damit einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Modulprüfung ist dann eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Im Falle des bilingualen Sachfaches *Biologie* entfällt das Modul „Bilingualer Unterricht“ (Modul BS-BIO-M4A).⁵

§ 7 Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung des jeweiligen Fachs mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den in § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 jeweils genannten Anlagen, sofern in § 5 oder 6 nicht abweichend geregelt, ggf. nach maximal zwei Wiederholungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Ist eine letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Berechnung der Endnote des jeweiligen Fachs mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

§ 8 Vergabe des Hochschulzertifikats

- (1) Die Vergabe des Hochschulzertifikats für ein Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums setzt einen nachgewiesenen Studienumfang voraus, der in § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 festgelegt ist.
- (2) Nach der erfolgreich absolvierten Zertifikatsprüfung gemäß § 7 erfolgt die Vergabe des Hochschulzertifikats wie folgt:
 1. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird das Hochschulzertifikat frühestens mit dem Abschluss des jeweiligen Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 vergeben.
 2. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Hochschulzertifikat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung vergeben.
- (3) In dem Hochschulzertifikat wird aufgeführt:

⁵ Zu beachten sind hierbei jedoch die aktuellen Änderungen in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß der „14. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“.

1. die genaue Bezeichnung des jeweiligen Faches mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2: „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt [Fach]“,
 2. der Bezug zum *Lehramt Primarstufe, Europalehramt Primarstufe, Lehramt Sekundarstufe 1* oder *Europalehramt Sekundarstufe 1*,
 3. der Studienumfang in ECTS-Punkten gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1,
 4. die Endnote (Verbal- und Dezimalnote) gemäß § 7 Abs. 2,
 5. die erfolgreich absolvierten Module,
 6. die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. Modulbewertungen bei unbenoteten Modulprüfungen,
 7. die Angabe des Semesters in dem die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.

§ 9 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss dieser Studiengänge kann das Kontaktstudium nicht fortgeführt und nicht abgeschlossen werden. In diesen Fällen sowie im Falle von § 7 Abs. 1 Satz 3 wird auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums und deren Benotung enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. November 2017 außer Kraft.
- (2) Studierende im Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*, die dieses Kontaktstudium mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* vor dem 1. April 2019 aufgenommen haben, können es auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt gemäß den Regelungen in dem bisherigen § 6 „Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*“ der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. November 2017 beenden. Ansonsten gelten die Änderungen dieser Neufassung auch für diese Studierenden.

Freiburg, den 11. Juli 2019

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg

Anhang 1 Regelungen für das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Wer
1. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist oder
 2. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* erfolgreich absolviert hat
- und das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ wählt, studiert im Falle von Ziffer 1 im Bachelorstudiengang die Grundbildung *Deutsch* oder hat diese aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert. Aufgrund von Lehrveranstaltungen der Grundbildung *Deutsch* (s. Anlage 4.3), die auf das Fachstudium *Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)* (s. Anlage 4.2) gemäß § 36 Abs. 1 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung anrechenbar wären, wird das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 gemäß dem folgenden Aufbau studiert:
1. Die Lehrveranstaltung 1 „Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“ des erfolgreich absolvierten Moduls BP-GBD-M2 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird für die Lehrveranstaltung 3 „Einführung in die Sprach- und Mediendidaktik“ in Modul BP-DEU-M1 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ angerechnet. Als Modulprüfung für Modul BP-DEU-M1 wird eine Klausur festgelegt (Dauer: etwa 80 min; Vorbereitungszeit: etwa 30 h).
 2. Die Lehrveranstaltung 3 „Literarisches Lernen und Medienbildung“ des erfolgreich absolvierten Moduls BP-GBD-M2 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird für die Lehrveranstaltung 2 „Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik“ in Modul BP-DEU-M2 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ angerechnet. Als Modulprüfung für Modul BP-DEU-M2 wird eine Klausur festgelegt (Dauer: etwa 90 min; Vorbereitungszeit: etwa 35 h).
 3. Das erfolgreich absolvierte Modul BP-GBD-M1 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird vollständig für das Modul BP-DEU-M3 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ angerechnet.
 4. Das Modul BP-DEU-M4 ist gemäß Anlage 4.2 zu studieren.
- (2) Das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)*“ umfasst damit 42 ECTS-Punkte. Hierfür wird die Grundbildung *Deutsch* im Umfang von 19 ECTS-Punkten angerechnet, 23 ECTS-Punkte sind zu studieren.

Anhang 2 Regelungen für das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Wer
1. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist oder
 2. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* erfolgreich absolviert hat
- und das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ wählt, studiert im Falle von Ziffer 1 im Bachelorstudiengang die Grundbildung *Mathematik* oder hat diese aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert. Aufgrund des weitgehend identischen Aufbaus der beiden Module der Grundbildung *Mathematik* (s. Anlage 4.5) und der Module BP-MAT-M1 und BP-MAT-M2 im Fachstudium *Mathematik* (s. Anlage 4.4) wird das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 gemäß dem folgenden Aufbau studiert:
1. Die erfolgreich absolvierten Module der Grundbildung *Mathematik* BP-GBM-M1 und BP-GBM-M2 gemäß Anlage 4.5 werden auf das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ gemäß § 36 Abs. 1 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung angerechnet. Ausgenommen hiervon ist die Lehrveranstaltung 4 „Sprechpraxis“ des Moduls BP-GBM-M2.
 2. Das Modul BP-MAT-M3 gemäß Anlage 4.4 hat im Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ folgenden Aufbau:
 - Die Lehrveranstaltung 1 „Aufgaben- und Unterrichtskultur“ ist Bestandteil des Moduls BP-GBM-M2 der Grundbildung *Mathematik* gemäß Anlage 4.5. Sie wird deshalb ersetzt durch die Lehrveranstaltung 3 „Sachrechnen, Modellieren und funktionales Denken“ des Moduls BP-MAT-M2 gemäß Anlage 4.4.
 - Zusätzlich ist die Lehrveranstaltung 4 „Daten und Zufall“ des Moduls BP-MAT-M2 gemäß Anlage 4.4 Bestandteil des Moduls BP-MAT-M3 im Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“.
 - Als Modulprüfung wird eine mündliche Prüfung festgelegt (Dauer: etwa 20 min; Vorbereitungszeit: etwa 40 h).
 3. Das Modul BP-MAT-M4 ist gemäß Anlage 4.4 zu studieren.
- (2) Das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Mathematik*“ umfasst damit 42 ECTS-Punkte. Hierfür wird die Grundbildung *Mathematik* im Umfang von 21 ECTS-Punkten angerechnet, 21 ECTS-Punkte sind zu studieren.

Anhang 3 Regelungen für das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht“ mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Wer
1. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist oder
 2. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* erfolgreich absolviert hat
- und im Falle von Ziffer 1 ein Schwerpunktfach des naturwissenschaftlich-technischen oder des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert oder dieses aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert hat und das Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, dem wird die Lehrveranstaltung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ angerechnet, sofern die Modulprüfung des Moduls, in dem diese Lehrveranstaltung angesiedelt ist, erfolgreich absolviert wurde. Im Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) ist dann die Modulprüfung des Moduls in dem durch

- die Anrechnung die o. g. Lehrveranstaltung entfällt, ein Portfolio oder ggf. eine Klausur mit um den Anteil dieser Lehrveranstaltung reduziertem Umfang.
- (2) Wer im Falle von Ziffer 1 das Schwerpunktfach Chemie des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts studiert oder dieses aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert hat, kann nicht das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Physik“ wählen.
- (3) Wer im Falle von Ziffer 1 das Schwerpunktfach Physik des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts studiert oder dieses aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert hat, kann nicht das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Chemie“ wählen.

Anhang 4 Regelungen für das Kontaktstudium „*Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht“ mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Wer
1. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist oder
 2. gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* erfolgreich absolviert hat
- und im Falle von Ziffer 1 ein Schwerpunktfach des naturwissenschaftlich-technischen oder des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert oder dieses aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert hat und das Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, dem wird die Lehrveranstaltung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ angerechnet, sofern die Modulprüfung des Moduls, in dem diese Lehrveranstaltung angesiedelt ist, erfolgreich absolviert wurde. Im Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) ist dann die Modulprüfung des Moduls in dem durch die Anrechnung die o. g. Lehrveranstaltung entfällt, ein Portfolio mit um den Anteil dieser Lehrveranstaltung reduziertem Umfang.
- (2) Wer im Falle von Ziffer 1 ein Schwerpunktfach des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert oder dieses aufgrund von Ziffer 2 bereits erfolgreich absolviert hat und das Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, kann im Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts in den Wahlpflichtbereichen des Moduls BP-GEO-M3 gemäß Anlage 4.18 oder des Moduls BP-GES-M3 gemäß Anlage 4.19 oder des Moduls BP-POL-M3 gemäß Anlage 4.20 oder des Moduls BP-WIR-M3 gemäß Anlage 4.21 nur Lehrveranstaltungen eines noch nicht studierten Schwerpunktfaches belegen, sofern dort nicht anders angegeben.